

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der
Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie bei einigen anderen Steuern**

— Drucksache 7/1139 —

A. Problem

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund sollen durch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 24. November 1972 trifft die erforderlichen Regelungen; es ist zustimmungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 7/1139 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 64. Sitzung am 8. November 1973 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 18. Januar 1974 beraten hat.

Das Abkommen mit Australien entspricht im wesentlichen den in den letzten Jahren abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Der Quellenabzug wurde für Dividenden mit 25 v. H. und für Zinsen und Lizenzen mit 10 v. H. vereinbart. Hinsichtlich des Schachtelprivilegs wurde die im deutschen Recht geltende Beteiligungsgrenze von 25 v. H. (in Australien 10 v. H.) zugrunde gelegt. Die Bundesrepublik hat sich jedoch verpflichtet, im Falle einer Herabsetzung der Beteiligungsgrenze im deutschen Körperschaftsteuergesetz oder im Falle des Abschlusses künfti-

ger Doppelbesteuerungsverträge mit geringerer Beteiligungsgrenze insoweit neu zu verhandeln. In das Abkommen mit Australien wurde auch die Gewerbesteuer einbezogen; das bedeutet ihre Einbeziehung in das Anrechnungsverfahren. Diese Besonderheit wird jedoch keine wesentlichen Auswirkungen haben, weil bereits der deutsche Körperschaftsteuersatz regelmäßig höher liegt als die entsprechende Steuer Australiens.

Die parlamentarische Zustimmung Australiens steht noch aus. Für die Bundesrepublik Deutschland sind die Beseitigung des vertraglosen Zustandes und der Inhalt des Vertrages insgesamt positiv zu beurteilen.

Der Ausschuß empfiehlt daher, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 23. Januar 1974

Dr. Kreile

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1139 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Kreile

Berichterstatler